

## Finanzierung der Tagespflege

Das Tageshaus gem.GmbH, Selbstbestimmt Leben im Alter hat für ihre Tagespflegeeinrichtung eine Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI mit den Pflegekassen und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlichem Sozialhilfeträger abgeschlossen.

Seit dem 01.07.2012 wird pflegetäglich eine Umlage für die Altenpflegeausbildung erhoben. Die Höhe der Umlage ist abhängig von den Gesamtkosten der Ausbildung und wird jedes Jahr neu ermittelt.

### Für die Tagespflege Wilbrandstraße sind folgende Vergütungen gültig ab dem 01.09.2018

Entgeltbestandteil	Tages-sätze in €	Bemerkungen
Pflegegrad 1	49,27 €	
Pflegegrad 2	51,86 €	
Pflegegrad 3	54,45 €	
Pflegegrad 4	57,05 €	
Pflegegrad 5	59,64 €	
Unterkunft	10,58 €	
Verpflegung	8,14 €	
Altenpflegeumlage	1,84 €	Zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung, gültig bis 31.12.2018
Investitionskostensatz	10,54 €	Nur für Tagespflegegäste ohne Einstufung, gültig bis 31.12.2018
Zusätzliche Betreuungsleistungen nach 43b	7,02 €	Wird direkt mit der Pflegekasse abgerechnet

Die **Fahrtkosten** sind gestaffelt und betragen pro Fahrt

- bis 2,9 km 6,40 €
- ab 3,0 km 8,00 €
- ab 7,0 km 9,60 €

Die **Investitionskosten** werden für Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 1 vom Sozialhilfeträger übernommen.

BesucherInnen ohne Einstufung zahlen die Investitionskosten selbst.

Die Leistungen der Pflegekasse können in der Tagespflege für die pflegebedingten Aufwendungen und den Fahrdienst eingesetzt werden. Ausnahme hier sind die zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI. Dieser Betrag, zurzeit 125,00€ monatlich, kann für Unterkunft und Verpflegung von der Pflegekasse erstattet werden.

Die Leistungen für die Tagespflege können zusätzlich in voller Höhe zu Pflegesachleistungen und Pflegegeld in Anspruch genommen werden.

**Die Leistungsbeträge der Pflegekassen für die Tagespflege pro Monat ab dem 01.01.2017:**

Pflegegrad	Leistungsbeträge
1	Kein Anspruch
2	Bis zu 689,00 €
3	Bis zu 1.298,00 €
4	Bis zu 1.612,00 €
5	Bis zu 1.995,00 €

**Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI**

Die Leistungsbeträge für Verhinderungspflege betragen jährlich

1.612,00 €

Für den Besuch der Tagespflege können bei Anspruchsberechtigung zusätzlich die Leistungsbeträge der Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden.

BesucherInnen der Tagespflege, die die Kosten nicht selber tragen können, haben die Möglichkeit einen Antrag auf Kostenübernahme beim Sozialhilfeträger zu stellen. Es findet das Sozialgesetzbuch XII, §§ 61ff Anwendung.

Stand: 31.08.2018